

Satzung HighNoon – Freunde Neuer Musik

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HighNoon – Freunde Neuer Musik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
Im Weiteren wird für den Verein die Kurzbezeichnung HighNoon gebraucht.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung verschiedener Strömungen zeitgenössischer Musik. HighNoon versteht sich als eine aktiv von Mitgliedern getragene Organisation, die sich in Form von Veranstaltungen (Konzerten) und Projektgruppen um die Aufführung, Darstellung und Erörterung Neuer Musik bemüht.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) Veranstaltung öffentlicher Konzerte mit Neuer Musik in Konstanz und der Region;
 - (b) Aufbau neuer Kooperationen z.B. mit der Musikschule, mit Komponisten/Komponistinnen und Musikerinnen/Musikern, mit der Südwestdeutschen Philharmonie, mit der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen;
 - (c) Beteiligung an überregionalen Netzwerken wie z.B. dem Netzwerk Neue Musik der Kulturstiftung des Bundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein beachtet alle gesetzlichen Anforderungen an gemeinnützige Einrichtungen, insbesondere aus den §§ 51 ff. AO.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Verwirklichung der Vereinsziele ideell oder materiell auf Dauer zu unterstützen.

- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Vergünstigungen

- (1) Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Jahresbeitrag spätestens bis zum 15. Januar für das laufende Jahr zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über eine Eintrittsermäßigung und ggf. deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Bestimmung von Eintrittsermäßigungen;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Freigabe bzw. Aktualisierung der Geschäftsordnung;
- h) Änderung der Satzung;
- i) Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
- j) Auflösung des Vereins.

(2) Einberufung und Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung per Email (im Einzelfall auch per Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen über die der Vorstand entscheidet.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrags oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist auch hier eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Beschlussfassung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung – wenn nicht explizit geheime Abstimmung gewünscht wird – mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Folgenden oder durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint;

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die

Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Beschlussfähigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB), nämlich

- dem/der Vorsitzenden;
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und künstlerischem/künstlerischen Leiter/Leiterin in Personalunion;
 - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
- und, sofern die Mitgliederversammlung dies bestimmt, dem erweiterten Vorstand mit
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin;
 - dem/der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - dem/der Beauftragten für Projektmanagement.

(2) Vorstand i.S. § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeder einzelne von ihnen ist gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Im Innenverhältnis wird der Verein zunächst durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung durch die/den Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Organisation und vollständige Abwicklung von Konzerten (Engagement von Künstlern, Anmietung von Räumen, GEMA etc.);
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Vorlage einer Geschäftsordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Aufstellung des Haushaltsplans und Rechnungslegung;
- f) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag (s. § 4 Abs. 2);
- g) Mitteilung über einen Vereinsausschluss (s. § 4 Abs. 4).

- (5) Das Wirtschaften mit Defiziten ist ausgeschlossen. Zahlungsverpflichtungen, die der Vorstand eingeht, dürfen nicht zur Unterdeckung des Vereinsvermögens führen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der/vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abarufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt zu kooptieren. Die Kooptierung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird aus Beiträgen der Vereinsmitglieder oder Dritter, aus Spenden sowie aus deren Erträgen gebildet und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Hospiz Konstanz e. V., Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung für nichtig erklärt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für nichtig erklärte Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck des Vereins weitgehend erreichen.

Konstanz, 8. Oktober 2018